

Ihr Datenschutzbeauftragter informiert- Maßnahmenkatalog zur DSGVO

Inhalt	Art.	DSGVO - Gesetzliche Vorgaben	Hinweise
Grundsätze			
Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten	5	<p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rechtmäßigkeit; Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz; b) Zweckbindung; c) Datenminimierung - notwendige Maß; d) Richtigkeit; e) Speicherbegrenzung - Speicherung nur solange wie nötig; f) Integrität und Vertraulichkeit; <p>Abs. 2 Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 lit. b Zweckbindung i.V.m. Erwägungsgrund 39 - Grundsätze der Datenverarbeitung, pbD sind zu löschen wenn Ihr Zweck erloschen ist.</p> <p>Aufbewahrungsfristen gemäß AO, HGB und GoBS beachten und ausweisen (DSRi)!</p> <p>Art. 6 – DSGVO</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben; b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich; c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich
Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	6	<p>Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Einwilligung; b) Vertragserfüllung; c) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich; f) Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen 	<p>Bisher erteilte Einwilligungen nach § 4a BDSG gelten in aller Regel nach dem Wirksamwerden der DSGVO fort.</p> <p>Unternehmenswebseite und Online-Einwilligungen:</p> <p>Identität des Verantwortlichen gemäß § 5 TMG, Datenschutzerklärung gemäß § 13 TMG, Datenschutzrichtlinie und Identität des Datenschutzbeauftragten vorhanden?</p>
Bedingungen für die Einwilligung	7	<p>Abs. 1</p> <p>Beruhet die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.</p> <p>Abs. 2 Nachweispflicht, Beweislast, Transparenzgebot;</p>	<p>Die Einwilligung sollte durch eine eindeutige bestätigende Handlung erfolgen, mit der freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet wird, dass die betroffene Person mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.</p> <p>BEWEISBARKEITS- UND TRANSPARENZGEBOT</p> <p>Eine eingeholte Online-Einwilligung ist zu dokumentieren und zu speichern. Es ist sicherzustellen, dass eine erteilte Nutzereinwilligung bewiesen werden kann.</p>

Abs. 3. Einwilligung jederzeit zu widerrufen... &
Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung
hiervon in Kenntnis gesetzt;
Abs. 4. Einwilligung muss freiwillig erfolgen

Weil die elektronische Einwilligungserklärung als Form der schriftlichen gewertet wird,
ist für ihr Wirksamwerden das Transparenzgebot des Art. 7 Abs. 2 DSGVO zu beachten.

Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn:

- eindeutig und unmissverständlich;
- für einen festgelegten Zweck abgegeben und
- der Betroffene vor der Verarbeitung über den Zweck hinreichend informiert wurde - Z.B.: TMG § 13 (Datenschutzerklärung / DSRI).
- freiwillig (ohne Zwang) - Kopplungsverbot (Art. 7 Abs. 4)

Bedingungen
für die
Einwilligung
eines Kindes

- 8 Sechzehnte Lebensjahr vollendet ,Einwilligung durch
den Träger der elterlichen Verantwortung

Ist zu überprüfen ob verwendet

Verarbeitung
besonderer
Kategorien
personen-
bezogener
Daten

- 9 Abs. 1
Die Verarbeitung pbD, aus denen die rassische und
ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder
weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschafts-
zugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von
genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen
Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten
oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen
Orientierung einer natürlichen Person ist untersagt.

[Erwägungsgrund 51 Besonderer Schutz sensibler Daten](#)

PbD, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und Grundfreiheiten besonders
sensibel sind, verdienen einen besonderen Schutz, da im Zusammenhang mit ihrer
Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten auftreten können.
Diese pbD sollten pbD umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervor-
geht, wobei die Verwendung des Begriffs „rassische Herkunft“ in dieser Verordnung nicht
bedeutet, dass die Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener
menschlicher Rassen zu belegen ,gutheißt. Die Verarbeitung von Lichtbildern sollte nicht
grundsätzlich als Verarbeitung besonderer Kategorien von pbD angesehen werden, da
Lichtbilder nur dann von der Definition des Begriffs „biometrische Daten“ erfasst werden,...

Abs. 2 Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen:

- a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten
pbD für einen oder mehrere festgelegte Zwecke ausdrücklich
eingewilligt, es sei denn, nach Unionsrecht oder dem Recht der
Mitgliedstaaten kann das Verbot nach Absatz 1 durch die
Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden,
b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der Verantwortliche
oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeits-

[Erwägungsgrund 52 Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Daten](#)

Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung besonderer Kategorien von pbD sollten auch
erlaubt sein, wenn sie im Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen
sind, und – vorbehaltlich angemessener Garantien zum Schutz der pbD und anderer
Grundrechte – wenn dies durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt ist, insb. für
die Verarbeitung von pbD auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Rechts der
sozialen Sicherheit einschließlich Renten und zwecks Sicherstellung und Über-

recht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozial-
schutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren
diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach
Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einer
Kollektivvereinbarung nach dem Recht der Mitgliedstaaten, das
geeignete Garantien für die Grundrechte und die Interessen der

betroffenen Person vorsieht, zulässig ist,

c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der

betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person
erforderlich und die betroffene Person ist aus körperlichen oder

rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben,
d) ...

f) die Verarbeitung bezieht sich auf pbD, die die betroffene
Person offensichtlich öffentlich gemacht hat,...

wachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen, Prävention oder Kontrolle
ansteckender Krankheiten und anderer schwerwiegender Gesundheitsgefahren...

**Die Verarbeitung besonderer Kategorien pbD, ist in einer Betriebsvereinbarung oder
in einer Zusatzvereinbarungen zum Arbeitsvertrag zu regeln und zu untersagen!!!**

[Art. 83 Abs. 5 Hier drohen Geldbußen bis zu 20 000 000 EURO](#)

Bei Vernichtern zu beachten und eine ADV ist zu schließen.

Zertifiziert nach DIN 66399 „Büro- und Datentechnik – Vernichtung von Datenträgern“.

Sicherheitsstufe 4:

■ Besonders sensible und vertrauliche Daten sowie pbD, die einem erhöhten Schutz-
bedarf unterliegen.

Sicherheitsstufe 5:

■ Geheim zu haltende Informationen mit existenzieller Wichtigkeit für eine Person...

Soziale Sicherheit und Sozialschutz

Der sozialen Sicherheit dienen die Sozialversicherungen und die Sozialhilfe.

Die Sozialgesetzbücher (SGB X) regeln z.B.: Renten und Krankengeld und die

Sozialversicherung (SV) die Arbeitslosenversicherung(ALV), (GKV), (PV), (RV) und (UV).

Betroffenenrechte

Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- 13**
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (ggf. auch des Vertreters)
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
 - Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
 - Berechtigte Interessen (bei Verarbeitung nach Art. 6 DSGVO)
 - Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 - Übermittlung in Drittland oder an internationale Organisation
 - Dauer der Speicherung
 - Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung
 - Widerspruch und auf Datenübertragbarkeit
 - Rechts auf Widerspruch zur Einwilligung
 - Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde
 - Verpflichtung zur Bereitstellung pbD
 - Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Informationspflicht, wenn die pbD nicht bei der betroffenen Person erhoben

- 14** Abs. 1
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (ggf. auch des Vertreters)
 - Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden)
 - Die Zwecke, für die die pbDaten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;

Daten - Erhebung erfolgt z.B. über Internetformulare bei Bestellvorgängen... (TMG)
Die Identität des Verantwortlichen ist anzugeben.

- Falls ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde, ist dieser zu nennen.
- Der Zweck der Verarbeitung ergibt sich meist aus Art. 6 Abs.1 lit. b, zur Erfüllung vertraglicher- oder vorvertraglicher Pflichten.
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern sind z.B. alle juristischen Personen

welche pbD per ADV erhalten.

- Drittländer, nicht innerhalb der EU, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EU Mitgliedsstaaten und Island, Liechtenstein, Norwegen).
- Dauer der Speicherung: Aufbewahrung von Handelsbriefen, geschäftlicher E-Mails sowie deren geschäftsrelevanter Anhänge **für 6 Jahre** § 257 (4) HGB, § 147 (1) Nr. 2,3 AO.
- Aufbewahrung von Handelsbüchern, Bilanzen, Belegen, Rechnungen (papierhafte und elektronische Rechnungen) **für 10 Jahre** gemäß § 257 (4) 1. HS HGB).
- Es ist darauf hinzuweisen, dass betroffene ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer pbD haben, dies ergibt sich aus Artikel 15 bis 21 der DSGVO.
- Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling

Werden Verfahren zur automatisierten Entscheidung nach Art. 22 Abs. 1 und 4 DSGVO oder andere Profiling-Maßnahmen nach Art. 4 Nr. 4 DSGVO eingesetzt, muss der Betroffene über die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren informiert werden. Diese Informationspflicht erstreckt sich auf Angaben zu der dazu verwendeten Logik oder des Algorithmus.

[Erwägungsgrund 61 Zeitpunkt der Information](#)

Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht von ihr, sondern aus einer anderen Quelle erlangt werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet.

Wenn die personenbezogenen Daten rechtmäßig einem anderen Empfänger

wurden, z.B.:
Adresshandel

- die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Abs. 2

Zusätzlich zu den Informationen gemäß Abs. 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person die folgenden Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden pbD sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit...
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- aus welcher Quelle die pbD stammen und gegebenenfalls ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen;

Auskunftsrecht
der betroffenen
Person

15 Abs. 1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese pbD und auf folgende Informationen:

- Zwecke der Datenverarbeitung
- Kategorien der Daten
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Dauer der Speicherung
- Recht auf Berichtigung, Löschung und Widerspruch
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

offengelegt werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Offenlegung der personenbezogenen Daten für diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere erforderliche Informationen zur Verfügung stellen. Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.

[Erwägungsgrund 62 Ausnahmen von der Informationspflicht](#)

Die Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen, erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person die Information bereits hat, wenn die Speicherung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.

Das Listenprivileg bleibt abzuwarten (ABDSG)

[Erwägungsgrund 63 Auskunftsrecht](#)

Eine betroffene Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Dies schließt das Recht betroffene Personen auf Auskunft über ihre eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten...

[Erwägungsgrund 64 Identitätsprüfung](#)

Der Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer

- Herkunft der Daten (wenn nicht bei Betroffenen erhoben) Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von

Datenschutz4You